

Merkblatt zum Eintritt in die Pensionskasse Schaffhausen



ALLGEMEINES

Die Pensionskasse Schaffhausen, in der Folge PKSH genannt, ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt. Sie bezweckt die Sicherung ihrer Mitglieder und deren Angehörige gegen die wirtschaftlichen Folgen von

- Alter
- Invalidität
- Tod

Die PKSH ist auf dem Beitragsprimat aufgebaut. Dies bedeutet, dass für jedes versicherte Mitglied ab dem massgeblichen Alter 25 ein Alterssparkonto geführt wird, auf dem monatlich entsprechende Altersgutschriften gutgeschrieben werden.

Das massgebliche Alter der Aktiv-Versicherten ist die Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

ÜBERWEISUNG IHRER FREIZÜGIGKEITSLEISTUNG

Wenn Sie während einer früheren Tätigkeit in der beruflichen Vorsorge versichert waren und einen Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung erworben haben, ist diese gemäss den gesetzlichen Bestimmungen an die neue Vorsorgeeinrichtung zu übertragen (Art. 3 und 4 FZG). Somit hat die Vorsorgeeinrichtung Ihres früheren Arbeitgebers die Ihnen zustehende Freizügigkeitsleistung an die Pensionskasse Schaffhausen zu überweisen. Falls Sie eine Freizügigkeitspolice oder ein Freizügigkeitskonto besitzen, beauftragen Sie bitte auch die entsprechende Freizügigkeitseinrichtung, eine analoge Überweisung zu veranlassen. Bitte beachten Sie, dass Ihre Freizügigkeitsleistung ab Eintrittsdatum verzinst wird.

Nach erfolgter Aufnahme erhalten Sie von uns mit den Eintrittsunterlagen einen individualisierten QR Einzahlungsschein für die Überweisung Ihrer Freizügigkeitsleistung. Bitte leiten Sie diesen Einzahlungsschein an die Pensionskasse Ihres früheren Arbeitgebers oder der Freizügigkeitsstiftung weiter.

Nach Erhalt Ihrer Freizügigkeitsleistung werden wir Ihre Versicherungsleistungen berechnen und Ihnen einen neuen Vorsorgeausweis zustellen.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 4, 5 und 6 Vorsorgereglement

Der Beitritt zur PKSH ist für alle Arbeitnehmenden eines angeschlossenen Arbeitgebers obligatorisch, sofern das massgebliche Alter mindestens 18 Jahre beträgt und der Jahreslohn den BVG-Mindestjahreslohn (zur Zeit CHF 22'680.-) übersteigt.

Liegt der Jahreslohn unter dem BVG-Mindestjahreslohn, versichert die Kasse die Arbeitnehmenden auf Antrag des Arbeitgebers.

Bitte beachten Sie, dass Sie gesetzlich verpflichtet sind, nicht nur die Freizügigkeitsleistung Ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung, sondern auch sämtliche Guthaben auf Freizügigkeitskontis oder Freizügigkeitspolicen an die Pensionskasse Schaffhausen zu überweisen.

Massgebend dabei ist der Gesamtlohn, der bei den angeschlossenen Arbeitgebern erzielt wird.

ANRECHENBARER UND VERSICHERTER LOHN

Art. 18 Vorsorgereglement

Der versicherte Lohn richtet sich nach dem AHV-pflichtigen Brutto-Jahreslohn, soweit er bei Arbeitgebern erzielt wird, die bei der PKS H angeschlossenen sind.

Lohnbestandteile, welche nicht unter den versicherten Lohn fallen, sind in Art. 18 Abs. 3 des Vorsorgereglements aufgeführt.

VORSORGEPLÄNE

Art. 19 Vorsorgereglement

Die PKS H bietet zwei Vorsorgepläne an:

- Vorsorgeplan Standard, sowie
- Vorsorgeplan Plus.

Die Aktiv-Versicherten können ab dem massgeblichen Alter 25 jeweils bis zum 10. Dezember wählen, nach welchem Vorsorgeplan sie ab dem Folgejahr versichert sein wollen. Beim Eintritt kann ab dem massgeblichen Alter 25 der Vorsorgeplan Plus gewählt werden. Ohne Entscheid kommt der Vorsorgeplan Standard zur Anwendung.

Bei beiden Vorsorgeplänen ist eine vorzeitige Pensionierung ab dem Alter 60 möglich. Sofern das vorhandene Altersguthaben beim Vorsorgeplan Standard im Alter 65 auf dem Richtwert ist, beträgt die jährliche Altersrente ca. 60% des letzten versicherten Lohns. Entsprechend beträgt die jährliche Altersrente im Vorsorgeplan Plus im Alter 63 ca. 60% des letzten versicherten Lohns.

RICHTWERT UND EINKAUFSL EISTUNGEN

Art. 23, 24 Vorsorgereglement Versicherungstechnische Tabellen - III Höhe der Richtwerte

Vor der Pensionierung können sich Aktiv-Versicherte, deren Altersguthaben unter dem Richtwert liegt, mittels persönlicher Einlagen in die vollen reglementarischen Vorsorgeleistungen einkaufen; die Einlagen werden ihrem Altersguthaben gutgeschrieben. Die Zahlungen müssen spätestens einen Monat vor der Pensionierung bei der Pensionskasse eintreffen.

Treten Aktiv-Versicherte nach dem zurückgelegten 60. aber vor Vollendung des 65. Altersjahres vom Dienst zurück oder werden sie auf einen solchen Zeitpunkt hin entlassen und pensioniert, können sie im Zeitpunkt der Pensionierung zusätzlich zu den ordentlich möglichen Einlagen eine Einlage in der Höhe leisten, woraus die gleiche Altersrente resultiert, die im Vorsorgeplan Standard als Leistungsziel gemäss den Versicherungstechnischen Tabellen bei Vollendung des 65. Altersjahres resultieren würde. Für eine allfällige Überbrückungsrente nicht benötigte Teile des Zusatzsparkontos werden angerechnet. Der Arbeitgeber kann sich insbesondere im Rahmen von Sozialplänen an diesen Einlagen ganz oder teilweise beteiligen.

VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

Art. 15 - 59 Vorsorgereglement

Im Invaliditätsfall sind folgende Leistungen versichert:

- Invalidenrente & allfällige Invalidenzusatzrente
- Kinderrente

Im Altersfall sind folgende Leistungen versichert:

- Altersrente
- Kinderrente

Im Todesfall sind folgende Leistungen versichert:

- Ehegattenrente
- Lebenspartnerrente
- Waisenrente
- Todesfallkapital

Die Anspruchsvoraussetzungen sind im Vorsorgereglement definiert. Anstelle der Altersrente ist der volle Kapitalbezug möglich. Zusätzlich bietet die PKSH den Bezug einer Überbrückungsrente an, die über ein Zusatzsparkonto oder mit einem lebenslangen Abzug auf der Altersrente finanziert wird. Die Höhe der versicherten Leistungen bei Invalidität, Alter und Tod sind im Vorsorgereglement aufgeführt.

AUSKÜNFTE

Sollten Sie Fragen betreffend dem Merkblatt haben, stehen Ihnen die Mitarbeitenden der PKSH selbstverständlich zur Verfügung.

T 052 632 72 23
info@pksh.ch

